



landwirtschaftskammer  
österreich

## A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-  
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8580  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
[sozial@lk-oe.at](mailto:sozial@lk-oe.at)

Mag. Ulrike Österreicher  
DW: 8583  
[u.oesterreicher@lk-oe.at](mailto:u.oesterreicher@lk-oe.at)  
GZ: V/2-102010/A-79

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert werden**

**GZ: BMASK-40101/0017-IV/2010**

Wien, 15. November 2010

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

#### **Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2 BPGG)**

Der vorliegende Entwurf sieht vor, für Personen, die ab 1. Jänner 2011 einen Antrag auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes stellen, den erforderlichen durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf für die Gewährung der Stufe 1 von derzeit mehr als 50 Stunden auf 60 Stunden und für die Gewährung der Stufe 2 von derzeit mehr als 75 Stunden auf 85 Stunden zu erhöhen. In den Erläuternden Bemerkungen wird diese Maßnahme damit begründet, dass gerade in den unteren Pflegegeldstufen nur wenig professionelle Dienste in Anspruch genommen werden. In Anbetracht der relativ niedrigen Pflegegeldhöhe in den Stufen 1 und 2 ist es vielen Pflegegeldbeziehern aber nicht möglich, Leistungen professioneller Dienste zuzukaufen. Zudem muss dieser Argumentation entgegengehalten werden, dass als wesentliche Säule der Pflege die Hilfe im Familienverband unterstützt werden sollte. Auch in Zukunft wird die häusliche Pflege durch Familienmitglieder auf Grund der immer älter werdenden Bevölkerung sehr große Bedeutung haben. Vor diesem Hintergrund erscheint die sozialpolitische Ausrichtung dieser Maßnahme nicht unproblematisch.

#### **Zu Z 2 (§ 5 BPGG)**

Die Erhöhung des Auszahlungsbetrages in der Pflegestufe 6 um 18 Euro von derzeit € 1.242 auf € 1.260 ist zu begrüßen, da der Pflegeaufwand in dieser Pflegestufe tatsächlich außerordentlich hoch ist.

**Zu Z 11 (§ 48b BPGG)**

Begrüßenswert ist, dass eine Minderung oder Entziehung eines rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes wegen der gesetzlichen Änderung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 BPGG nur dann zulässig ist, wenn auch eine wesentliche Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfs eingetreten ist. Diese Währungsregel bedürfte einer Klarstellung dahingehend, dass nur jene Veränderungen als wesentlich anzusehen sind, die auch nach der derzeitigen Rechtslage zu einer anderen Einstufung geführt hätten.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich